



Steuerberater Max Mustermann ■ Musterstr. 1 ■ 11111 Musterstadt

Herrn
Peter Mustermann
Musterstr. 1
11111 Musterstadt

Max Mustermann

Steuerberater

Musterstr. 1
11111 Musterstadt

Telefon: (00 00) 000000

Telefax: (00 00) 000000

Steuerspar-Info | Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren (alternativ persönliche Anrede des Mandanten)!

Nachdem der Spielplan für die Fußball-WM 2018 in Russland feststeht, wirft schon das übernächste Großerereignis mit dem runden Leder seine Schatten voraus: Die Fußball-EM 2020, die erstmalig nicht nur in einem Land stattfindet, sondern in 13 europäischen Städten (darunter München). 24 Teams werden an der Endrunde teilnehmen. Während es den Fans um den sportlichen Wettkampf geht, ist die EM für die UEFA, den europäischen Fußballverband, vor allem ein lukratives Geschäft. Und dieses Geschäft will sie sich nicht von der Steuer vermiesen lassen. Da kommt es gelegen, dass sich die Organisatoren sportlicher Großveranstaltungen vom ausrichtenden Land mittlerweile standardmäßig die Steuerfreiheit ihrer Einnahmen garantieren lassen. Auch die UEFA macht das – und ist Deutschland Ausrichter, gewährt es die Garantie in aller Regel.

Rechtsgrundlage ist das Einkommensteuergesetz. Demnach dürfen die Finanzbehörden die Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen, wenn dies „*im besonderen öffentlichen Interesse*“ liegt. Das besteht laut Gesetz unter anderem „*an der inländischen Veranstaltung international bedeutsamer kultureller und sportlicher Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet*“. Eine EM dürfte hiervon mit umfasst sein. Welchen Umfang die Garantie auf Steuerfreiheit für die EM 2020 konkret hat, darüber hält sich die Bundesregierung bedeckt. Doch es gibt eine Quelle, die Licht ins Dunkel bringt. So hat die UEFA selbst eine Vorlage erstellt (www.uefa.com), wonach die Bewerber für die EM 2024 u. a. folgendes garantieren müssen:

Die UEFA, sämtliche Tochterunternehmen der UEFA und jedes Unternehmen, das von der UEFA mit Arbeiten für die EM 2024 beauftragt wird, sind in Bezug auf Einnahmen aus der EM auf keinen Fall für irgendeine Steuer (egal, ob Kapitalsteuer, Verkehrsteuer, Körperschaftsteuer, einbehaltene oder direkt abgeführte Steuer) heranzuziehen. Dies schließt die kompletten Einnahmen aus ■ der Rechteverwertung ■ dem Marketing sowie ■ dem Verkauf von Film- und TV-Rechten im Zusammenhang mit der EM mit ein. Auch allen natürlichen Personen, die in dem Bewerberland aufgrund der Arbeiten für die EM tätig sind, muss der Bewerber die volle Steuerfreiheit aller daraus entstehenden Einnahmen garantieren. Sollte jemand dennoch zur Steuer herangezogen werden, ist das Bewerberland schadensersatzpflichtig.

Alles in allem lässt sich eine umfassendere Steuerfreiheit kaum vorstellen. Es ist davon auszugehen, auch für die EM 2020 wurde nichts anderes vereinbart. Wie wäre es, wenn der deutsche Fiskus so viel Entgegenkommen und Großzügigkeit gegenüber jedem Unternehmen und jedem Steuerzahler zeigen würde?

Und das lesen Sie in der Januar-Ausgabe des Mandanten-Briefes:

Steuerfreie Betreuungsleistungen Als Arbeitgeber können Sie Ihren Mitarbeitern Betreuungsleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie steuerfrei erstatten. Konkret: Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeits-



lohn erbrachte Leistungen zur kurzfristigen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bis zum Höchstbetrag von 600 € im Kalenderjahr steuerfrei. Wir erläutern Ihnen, welche Voraussetzungen dabei zu erfüllen sind.

Dienstfahrräder – Leasing und Lohnsteuer Überlässt der Arbeitgeber seinen Angestellten Fahrräder auch zur privaten Nutzung, liegt im Regelfall ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor – genauso wie bei einem Firmenwagen. Zu den Besonderheiten bei Leasing-Fahrrädern nimmt aktuell das Bundesfinanzministerium Stellung.

Kassennachschau – Neue Schnüffelmöglichkeiten Seit dem 1.1.2018 dürfen die Finanzbehörden – ohne vorherige Ankündigung – zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Ihre Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume betreten. Dies gilt sowohl zur Überprüfung elektronischer Registrierkassen als auch offener Ladenkassen.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten Im vergangenen Jahr erhielten Steuerzahler mit vermieteten Immobilien eine Hiobsbotschaft vom BFH. In gleich drei Urteilen mussten die Richter über die sog. 15%-Grenze entscheiden. Ein sofortiger Werbungskostenabzug scheidet danach aus, sofern innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Erwerb die Aufwendungen für Erhaltungsmaßnahmen (ohne Umsatzsteuer) mehr als 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes betragen. Allerdings gibt es eine wichtige Übergangsregelung, die betroffene Eigentümer kennen sollten.

Einkommensteuer als Nachlassverbindlichkeit Was Sie als Erbe vom steuerpflichtigen Erwerb abziehen können, regelt in erster Linie § 10 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG). Dazu gehören grundsätzlich auch „*vom Erblasser herführende Schulden*“. Inwieweit das für Einkommensteuer-Abschlusszahlungen und -Vorauszahlungen gilt, mussten mal wieder die Gerichte entscheiden.

Aus der Praxis – Mietverträge mit Umsatzsteuer Im Normalfall ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen dauerhaft von der Umsatzsteuer befreit. Allerdings haben Sie auch die Möglichkeit, zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. Wann das sinnvoll ist und was Sie hierbei beachten müssen, erklären wir Ihnen in unserem Praxisbeitrag auf Seite drei.

Gerne beraten wir Sie zu allen oben genannten Themen in Ihrem individuellen Fall. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme per Telefon ... oder Mail ...

Für heute verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

